



Ergebnisbericht der
47. Sitzung des Gemeinsamen FA
39. Sitzung des FA Finanzberichterstattung
39. Sitzung des FA Nachhaltigkeitsberichterstattung
09.-11.04.2025

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:

47. Sitzung GFA

- **Konsolidierungskreis für den Nachhaltigkeitsbericht**

39. Sitzung FA FB

- **Interpretationsaktivitäten**
- **EFRAG-DP Cash Flow Statement**

38. Sitzung FA NB

- **DRSC-Position zur ESRS-Überarbeitung**

GFA: Konsolidierungskreis für den Nachhaltigkeitsbericht

Der GFA befasste sich erneut mit der Definition des Kreises der in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht einbezogenen (d.h. konsolidierten) Unternehmen. Ausgehend vom Grundsatz für den Konzernabschluss, dass das Mutterunternehmen und sämtliche Tochterunternehmen in die Konsolidierung einzubeziehen sind, können Mutterunternehmen aus Wesentlichkeitsüberlegungen heraus einzelne Tochterunternehmen von der Konsolidierung ausnehmen, wenn diese für die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Gleiche Überlegungen werden auch für den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht angestellt.

Der GFA stellte zunächst fest, dass die rechtlichen Vorgaben unterschiedliche Abgrenzungen des Kreises konsolidierter Unternehmen theoretisch ermöglichen. Zum einen bestünde aufgrund von Unterschieden in nationalen und internationalen Regelungen keine Konsistenz bereits in der Frage des „faktischen Konsolidierungskreises“ für den Konzernabschluss. Diese resultieren z.B. aus unterschiedlichen Definitionen des Begriffs „Tochterunternehmen“ und aus unterschiedlichen Einbeziehungswahlrechen außerhalb einer Wesentlichkeitsbetrachtung. Zum anderen wurde festgestellt, dass das Wesentlichkeitsprinzip ein Ausnehmen einzelner Tochterunternehmen von der Konsolidierung zwar gestattet, aber in keiner Weise erzwingt.

Vor dem Hintergrund der Konsistenz der Berichterstattung in gesamtheitlicher Betrachtung sprach sich der GFA klar dafür aus, einen einheitlichen Konsolidierungskreis für sowohl Finanz- als auch Nachhaltigkeitsberichterstattung anzulegen. Zudem wurde festgestellt, dass finanziell wesentliche, und damit in den Konzernabschluss einbezogene (d.h.

konsolidierte) Tochterunternehmen regelmäßig auch aus Nachhaltigkeitsperspektive wesentlich sein müssen. Auch wurde in Frage gestellt, dass aus reiner Impact-Sicht wesentliche Tochterunternehmen als finanziell unwesentlich eingestuft werden können.

Der GFA sprach sich mehrheitlich außerdem dafür aus, als Standardlösung den für den Konzernabschluss relevanten Kreis der konsolidierten Unternehmen zu verwenden. Soweit unter besonderen Umständen Nachhaltigkeitsaspekte in bisher nicht konsolidierten Tochterunternehmen auftreten, könnte dies eine Neueinschätzung des Kreises der konsolidierten Unternehmen indizieren. Es wurde darauf hingewiesen, dass entsprechende Nachhaltigkeitsthemen auch immer als Teil der Wertschöpfungskette in der Wesentlichkeitsanalyse adressiert werden.

Der GFA sprach sich außerdem für eine Streichung des Konzepts der operativen Kontrolle aus den ESRS aus.

FA FB: Interpretationsaktivitäten

Der FA FB wurde über die Themen und Entscheidungen des IFRS IC in der Sitzung März 2025 informiert.

Zur endgültigen Agendaentscheidung zu IFRS 15 wurde geäußert, dass diese die zeitraumbezogene Erlöserfassung gemäß IFRS 15 nochmals grundsätzlich thematisiert, daher sei die Entscheidung nicht nur branchen- oder fallspezifisch zu betrachten. Vielmehr gibt es weitere Branchen und Geschäftsmodelle mit „Saisongeschäft“. Hierbei wäre zu bedenken, dass trotz einer Saisonpause wohl zumeist dennoch Leistungen erbracht werden bzw. Aktivitäten erfolgen.

Zu den beiden übrigen Agendaentscheidungen hatte der FA FB keine Anmerkungen.

Schließlich wurde von der IFRS IC-Diskussion zum laufenden IASB-Projekt „Hyperinflation“ (Änderungen an IAS 21) berichtet und darauf hingewiesen, dass der IASB-Staff im Zuge der Re-Deliberations über Erleichterungen/Ausnahmen gegenüber dem Entwurf (ED/2024/4) nachdenkt.

FA FB: EFRAG-DP Cash Flow Statement

Der FA FB setzte die Diskussion zum EFRAG-Diskussionspapier (DP) „*The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues*“ aus der 37. FA-Sitzung fort und besprach erstmals den Entwurf einer Stellungnahme.

Der FA FB diskutierte insb. Frage 3, die sich mit den Problemen der Kapitalflussrechnung für Nicht-Finanzunternehmen befasst.

Kohärenz zwischen den übrigen primären Abschlussbestandteilen und der Kapitalflussrechnung

Der FA FB stimmte der ablehnenden Haltung gegenüber einer stärkeren Kohärenz zwischen den übrigen primären Abschlussbestandteilen und der Kapitalflussrechnung zu und wies auf die bisherigen Erfahrungen mit IFRS 18 hin. Zudem wurde hinterfragt, ob eine stärkere Kohärenz überhaupt sinnvoll sei, da Bilanz und GuV auf Abbildungsregeln, die Kapitalflussrechnung hingegen auf tatsächlichen Zahlungsströmen basieren. Veränderungen der Kapitalflussrechnung – etwa durch fiktive Zahlungsströme – wurden daher kritisch bewertet.

Definition von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Der FA FB diskutierte die Frage, ob Kryptowährungen als Zahlungsmitteläquivalente zu klassifizieren seien. Dabei wurde festgestellt, dass Kryptowährungen zwar zunehmend als Zahlungsmittel genutzt werden, aufgrund ihrer hohen Volatilität sowie der Vielzahl an Kryptowährungen und vergleichbaren Vermögenswerten jedoch nicht zwangsläufig als Zahlungsmitteläquivalente einzuordnen sind. Zudem wurde betont, dass Kryptowährungen derzeit keine Finanzinstrumente darstellen und eine grundlegende Klärung durch das IASB erforderlich ist, bevor eine solche Klassifizierung in Erwägung gezogen werden kann. Vor diesem Hintergrund müsse grundsätzlich hinterfragt werden, welchen Informationswert die Größe „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ künftig angesichts technologischer Entwicklungen haben soll und welche Funktion sie im Abschluss erfüllen sollte.

Definition von Messgrößen und Kennzahlen

Der FA FB diskutierte die Definition von Messgrößen und Kennzahlen aus zwei Perspektiven: der Ersteller- und der Nutzerperspektive. Aus der Erstellerperspektive wird eine Überleitung auf die nächstliegende Zwischengröße der Kapitalflussrechnung favorisiert, während standardisierte Kennzahlen kritisch gesehen werden, insbesondere aufgrund der Erfahrungen mit IFRS 18. Aus der Nutzerperspektive sind standardisierte Kennzahlen bevorzugt, da sie die Vergleichbarkeit erleichtern.

Darstellung des Zahlungsstroms aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit

Der FA FB unterstützt das Beibehalten des Methodenwahlrechts bei der Darstellung des Zahlungsstroms aus betrieblicher Tätigkeit, da weder von Nutzer- noch von Erstellerseite eine eindeutige Präferenz für eine der Methoden erkennbar ist. Zusätzlichen Angaben bei der indirekten Methode steht er kritisch gegenüber, da diese die Methode benachteiligen und zusätzlichen Implementierungsaufwand für Unternehmen verursachen würden.

Abschließend wurde der FA FB über die Rückmeldungen der AGs Finanzinstrumente und Versicherungen zur Kapitalflussrechnung für Finanzdienstleister (Frage 6 des DP) informiert, die übereinstimmend eine kritische Haltung gegenüber Änderungen zum Ausdruck gebracht haben. Der FA FB stimmte den Ergebnissen zu und beschloss, diese mit weiteren unterstützenden Argumenten zu ergänzen und in die Stellungnahme aufzunehmen.

Das DP wurde am 22. November 2024 veröffentlicht; die Kommentierungsfrist endet am 15. Mai 2025. Der FA FB beschloss, die Befassung in seiner Sitzung am 19. Mai 2025 fortzusetzen und die Stellungnahme kurz darauf zu finalisieren, womit die Frist von EFRAG geringfügig überschritten wird.

FA NB: DRSC-Position zur ESRS-Überarbeitung

Dem FA NB wurde der Entwurf des DRSC-Mitarbeiterstabs für ein Positionspapier vorge-

legt. Dieses enthält zehn initiale Thesen zur anstehenden Überarbeitung der ESRS und soll an EFRAG adressiert werden. Der FA diskutierte den Inhalt des Entwurfs und beschloss eine Reihe von Änderungen. Wesentliche Anpassungen ggü. dem Entwurf wurden u.a. zum Thema Wertschöpfungskette beschlossen. Im Papier solle die Tiefe der Wertschöpfungskette, d.h. die Befassung mit direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen des Unternehmens bei der Wesentlichkeitsanalyse und der Berichterstattung, stärker herausgearbeitet werden. Hierbei käme es weniger auf eine Anknüpfung der Stakeholder-Definition in ESRS/CSRD an das Verständnis der CSDDD an. Der FA NB betonte, wie auch bereits im Rahmen der EFRAG-Konsultation zu den ESRS-Entwürfen im Jahr 2022, die Notwendigkeit eines risiko-orientierten Ansatzes zur Befassung mit Auswirkungen in der Wertschöpfungskette.

In Bezug auf die Ermittlung relevanter Daten mit Bezug zur Wertschöpfungskette stellte der FA außerdem fest, dass mit der in ESRS 1.69 festgelegten *reasonable effort*-Voraussetzung für die Nutzung von Sekundärdaten der sog. *Trickle-down*-Effekt maßgeblich forciert werde. Dies sei ein weiteres gewichtiges Argument für die bereits herausgearbeitete Position, die *reasonable effort*-Hürde deutlich herabzusetzen.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2024 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten